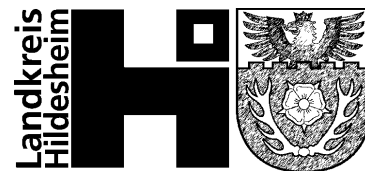


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2009

Nr. 52

Inhalt	Seite
03.12.2009 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)	786
04.12.2009 - 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung)	787
11.12.2009 - Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	788
11.12.2009 - 20. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	789
11.12.2009 - Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Harsum-Ost“, , mit 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum	791
15.12.2009 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“ in der Ortschaft Derneburg der Gemeinde Holle	794
18.12.2009 - Öffentliche Zustellung an Bora Esin, wohnhaft gewesen in: Kücükcekece/Istanbul	797
10.12.2009 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Harsum über die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen	798

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Nordstemmen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Als Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:


- | | |
|-------------------------|------------|
| a) fester Monatsbeitrag | 56,00 Euro |
| b) Sitzungsgeld | 26,00 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Nordstemmen, den 03. Dezember 2009


Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 09.11.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 15 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,50 Euro je cbm.

Artikel II

Inkrafttreten

Der 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Nordstemmen, 04.12.2009

Gemeinde Nordstemmen



Der Bürgermeister

Karl-Heinz Bothmann

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

In Ziffer 1.1 sind die Absätze 1. und 3. durch folgenden Wortlaut zu ändern:

1. Absatz

ab 01.01.2010

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) ohne Samtgemeinde Dransfeld,
Gemeinde Staufenberg und den Ortsteilen
Clauen und Bründeln, in der Gemeinde Hohenhameln 1,48 €/m³

3. Absatz

ab 01.01.2010

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg 2,25 €/m³

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Peine, 11.12.2009

Wasserzweckverband Peine

Wolters
Verbandsgeschäftsführer

Baas
Vorsitzender der Versammlung

20. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlagen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

Anlage A Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 der AEB des WV Peine

1. In A 2.1.2.3 Buchstabe h) werden im letzten Satz folgende Ergänzungen nach »0,1« angefügt:

» , in Vechede 0,3 und für Friedhöfe 0,2.«

2. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe b) wird nach dem Text »Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4« folgender Text als Unterabsatz eingefügt:

»in Vechede 0,3«

3. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe d) wird nach dem Wort »Uetze« folgender Text eingefügt:

»abweichend hiervon in Vechede 0,8.«

4. In A 2.1.3.1 Nr. 3 Buchstabe e) wird nach dem Wort »Schwimmbäder« folgender Text eingefügt:

»Schießplätze und Dauerkleingärten«

5. Hinter Buchstabe A 2.3.13.1 werden folgende Einfügungen vorgenommen:

A 2.3.14 Gemeinde Vechede

Abweichend von den §§ 11 und 12 der AEB sowie Buchstabe A1 werden die Baukostenzuschüsse in der Gemeinde Vechede einschließlich der Grundstücksanschlusskosten berechnet. Insofern entfällt eine separate Inrechnungstellung der Grundstücksanschlusskosten.

A 2.3.14.1

Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2009 hergestellte Anlagen (Altregelung)

- | | |
|--|------------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 10,27 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserentsorgung | 3,73 €/m ² |

Anlage D Abwasserentgelte

D 5 Gemeinde Söhlde

D 5.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	4,65 €/m ³
D 5.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vor- handenen Abwasseranschluss	72,00 €/Jahr

D 8 Samtgemeinde Lutter

D 8.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	3,80 €/m ³
D 8.2	Das Grundentgelt für die Schmutzwasserentsorgung beträgt Für jeden vorhandenen Anschluss	60,00 €/Jahr
D 8.3	wird in D 8.4 geändert und D 8.3 erhält folgenden Wortlaut:	
D 8.3	Das Grundentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss (Grundstück)	60,00 €/Jahr

D 9 Stadt Elze

D 9.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	5,30 €/m ³
-------	---	-----------------------

D 14 Gemeinde Vechelde

D 14.1	Das Abwasserentgelt beträgt je m ³ Abwasser	3,50 €/m ³
--------	---	-----------------------

Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Peine, 11.12.2009

Wasserverband Peine

Baas, Vorstandsvorsteher



GEMEINDE
Harsum

LANDKREIS HILDESHEIM

DER BÜRGERMEISTER

Harsum, den 11.12.2009
1812/1001 brs/pi

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Harsum-Ost" (Ortschaft Harsum) mit 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Harsum" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

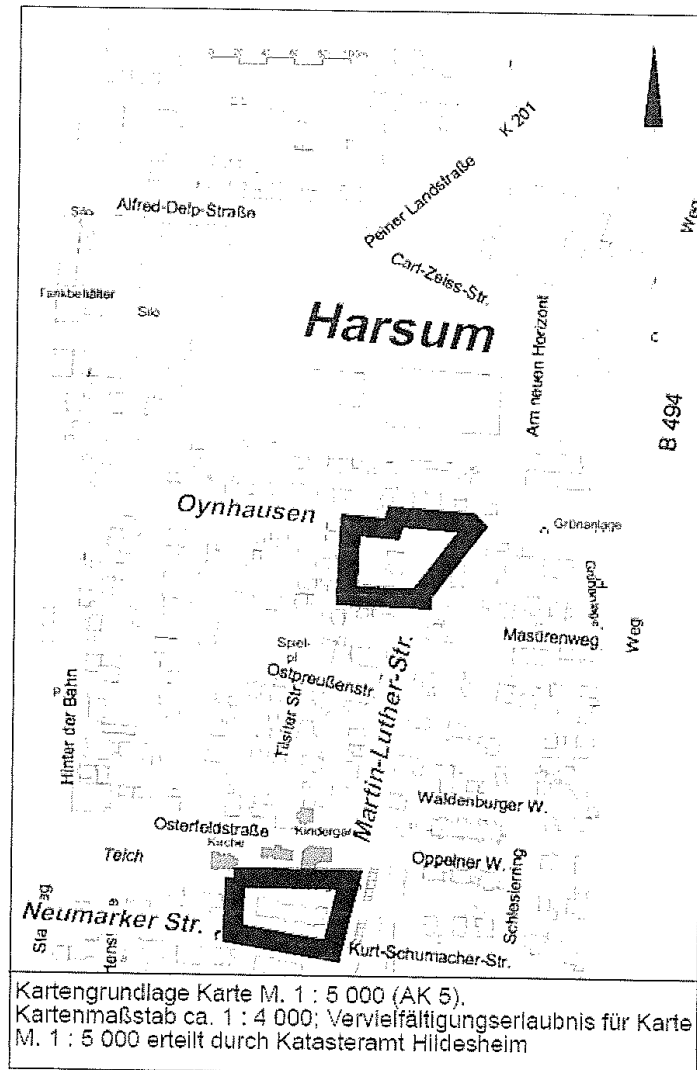
Die räumlichen Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 beziehen Flurstücke sowohl am Kreuzungsbereich der Straßen „Oynhausen/ Martin-Luther-Straße“ als auch am Kreuzungsbereich der „Neumarker Straße“/„Martin-Luther-Straße“ in der Ortschaft Harsum ein.

Der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der durch die Bebauungsplan-Änderung im Kreuzungsbereich der Straßen „Oynhausen“/„Martin-Luther-Straße“ teilweise obsolet werdenden Darstellungen im Wege der 1. Berichtigung redaktionell angepasst. Der Gemeinderat hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 10.12.2009 beschlossen.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 in Kraft.

Die beiden Geltungsbereiche sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Die die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 einschließlich Begründung und 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 – 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 einschließlich Begründung und 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

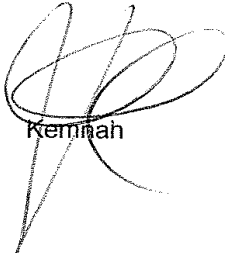
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

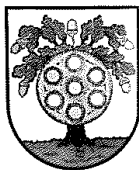
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Kernmah



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“ in der Ortschaft Derneburg der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“ in der Ortschaft Derneburg als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“. Er grenzt im Osten an die Domäne Derneburg, im Norden an den Mühlengraben, im Westen an den Auewald am südlichen Ufer des Mühlengrabens und im Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Planänderungsbereich wird auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 15.12.2009
IV/Mó

Gemeinde Holle

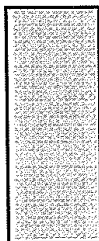
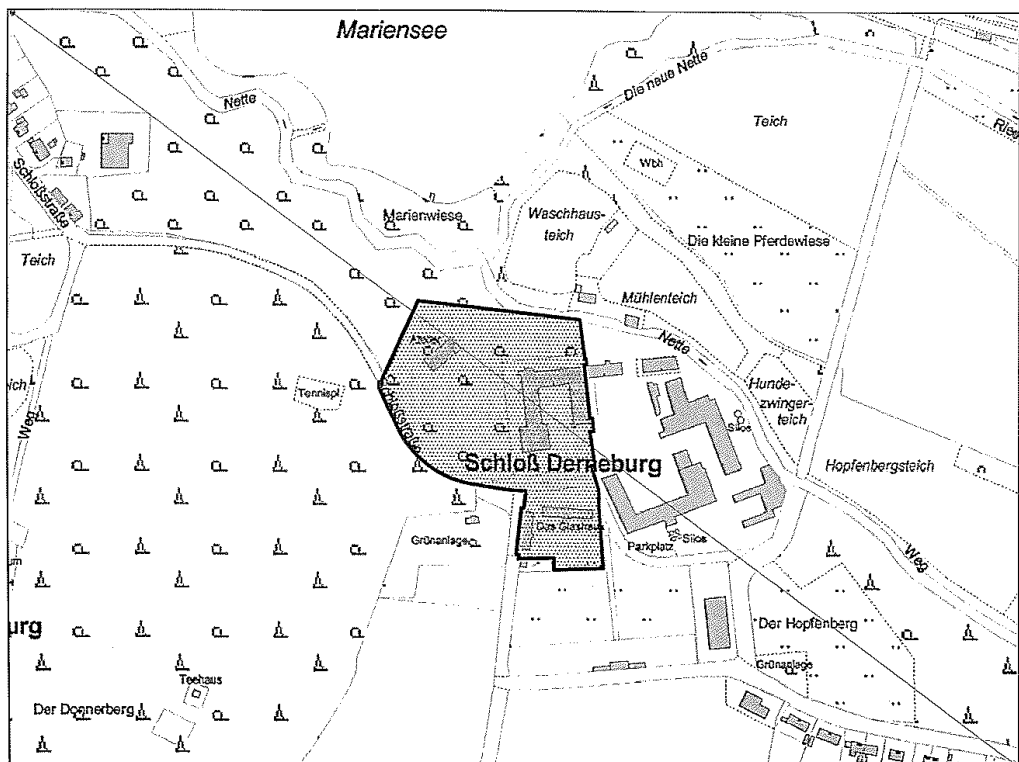
Huchthausen

Gemeinde Holle

Ortschaft Derneburg

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 20 „Schloss“



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schloss“
in der Ortschaft Derneburg

Hildesheim, 18.12.2009

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 Nds. Verwaltungszustellungsgesetz (Nds. VwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 202, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, vom 18.12.2009, Aktenzeichen: (202) 33 20/10, gerichtet an:

Name: **Bora Esin**
wohnhafte gewesen in: **Küçükçekmece/Istanbul**

öffentlich zugestellt wird und während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 202, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung ist gemäß § 10 Abs. 1 VwZG durchzuführen, weil der (vermutlich ausländische) Aufenthalt des Empfängers derzeit unbekannt ist und insofern auch eine Zustellung im Ausland gemäß § 9 VwZG nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.


Warnecke

5 . S a t z u n g
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Harsum über
die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S.72) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

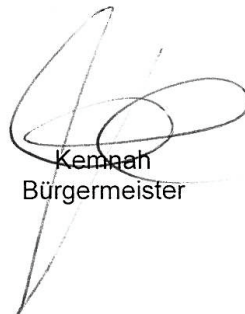
(2) Politische Parteien und Wählergruppen können die in den einzelnen Ortschaften vorhandenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen nutzen, soweit sich der Veranstalter auf den Gemeindebereich bezieht. Die Überlassung an politische Parteien und Wählergruppen erfolgt grundsätzlich kostenfrei; bei der Durchführung von Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund ist das entsprechende Benutzungsgeld gemäß § 4 dieser Satzung zu erheben.

Artikel II

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 10.12.2009

Gemeinde Harsum


Kenneth
Bürgermeister